

SATZUNG 2020 FÖRDERVEREIN Leininger-Gymnasium GRÜNSTADT

§1 Am 10.11.1962 gründeten in Grünstadt Freundinnen und Freunde und ehemalige Schülerinnen und Schüler des hiesigen Leininger-Gymnasiums eine Vereinigung unter dem Namen "Vereinigung der Freunde und ehemaligen Schüler des Leininger-Gymnasiums zu Grünstadt e. V.". Der Name wurde in der Jahreshauptversammlung am 17.05.2001 in "Förderverein Leininger-Gymnasium Grünstadt e. V." geändert. Dieser hat seinen Sitz in Grünstadt, selbst wenn der/die 1. Vorsitzende nicht hier wohnt. Der Förderverein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in ihrer derzeit gültigen Fassung. Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und materielle Förderung des Leininger- Gymnasiums in Grünstadt und seiner Schülerinnen und Schüler, soweit der Bedarf nicht durch Haushaltsmittel gedeckt wird.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- die Gewährung von Zuschüssen an die Zentrale Schulbibliothek,
- finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien bei Schulfahrten,
- angemessene Sachkostenbeteiligung bei Schülerarbeitsgemeinschaften oder sonstigen außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen,
- Pflege von Kontakten und finanzielle Unterstützung anderer Schulen, auch im Ausland,
- Abwicklung der flexiblen Nachmittagsbetreuung (FNB) im Rahmen eines Zweckbetriebes.

Der Förderverein will daneben unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen den Zusammenhalt unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern und den Freundinnen und Freunde des Leininger-Gymnasiums pflegen und die Verbindung mit der Leitung der Schule aufrechterhalten.

§3 Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

§5 Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich den Zielen des Fördervereins verbunden fühlen, können Mitglieder werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand. Gegen eine evtl. Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Personen, die sich um den Förderverein oder die Schule in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch den schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand am Ende des Kalenderjahres, durch nicht bis zum 31.12. des Jahres gezahlten Jahresbeitrag (trotz Mahnung), durch Ausschluss aus dem Förderverein; dieser ist aus wichtigen Gründen möglich und wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Fördervereins.

§7 Der von den Mitgliedern zuzahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres zu zahlen. Mitglieder, die kein eigenes Einkommen haben, können vom Vorstand von der Beitragszahlung entbunden werden.

Ehrenmitglieder sind zu keiner Beitragszahlung verpflichtet. Außer den Beiträgen werden Spenden angenommen.

§8 Organe des Fördervereins sind:

1. Der Vorstand und

2. Die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Rechner/in und 3 Beisitzenden. Die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende können den Förderverein jeweils alleine, von den übrigen Vorstandsmitgliedern können je 2 gemeinsam den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich (nach außen) vertreten. Die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes. Die/der Schriftführer/in erledigt den für den Förderverein anfallenden Schriftverkehr und führt über die Sitzungen und über die Mitgliederversammlungen Protokoll. Die Protokolle sind von der/dem 1. Vorsitzenden, von der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen; sie werden bei der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt. Die/der Rechner/in sorgt für den richtigen Eingang der Beiträge, führt die Kasse und erledigt die Kassengeschäfte. Über diese erstattet sie/er der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht, der von 2 Mitgliedern zu prüfen ist, auf deren Antrag die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt. Die Arbeiten des Vorstandes werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäfte, vor allem über die Verwendung der Gelder im Rahmen des Vorschlages der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter 1 Vorsitzende/r, anwesend sind.

§10 Die Mitgliederversammlung wird gebildet von den Mitgliedern des Fördervereins. Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntmachung der für Grünstadt und Umgebung zuständigen Tagesausgabe der Zeitung "Die Rheinpfalz". Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder, darunter 2 des Vorstandes, anwesend sind. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Frühjahr statt. Sie berät und entscheidet über den Bericht der/des 1. Vorsitzenden, ernennt 2 Kassenprüfer/innen und erteilt auf deren Anträge dem Vorstand einschließlich dem/der Rechner/in Entlastung. Sie berät und beschließt weiter über den Voranschlag für das laufende Jahr, über besondere Veranstaltungen, Satzungsänderungen, Berufungen und sonstige wichtige Angelegenheiten des Fördervereins. Sie wählt alle 5 Jahre den Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung entscheidet wie der Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit und bei Zweckänderungen und Auflösung mit 3/4-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Ausschlag.

§11 Die Auflösung des Fördervereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Leininger Schulwaldstiftung Grünstadt", die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich des Leininger-Gymnasiums, Grünstadt zu verwenden hat.